

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 533.

Inhalt: Gesetz, betreffend Zusatzbestimmungen zu § 26 des Gesetzes vom 30. November 1893. S. 441.

Gesetz,

betreffend Zusatzbestimmungen zu § 26 des Gesetzes
vom 30. November 1893.

Wir Heinrich der Viertehnte von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

Zu § 26 des Gesetzes vom 30. November 1893 treten folgende weitere Bestimmungen:

Abſatz 7: „Gehören zur Kirchengemeinde mehrere eingepfarrte politische Gemeinden — § 6 Absatz 1 des Gesetzes —, so ist in dem § 26 al. 6 erwähnten Falle die Unterschrift des Bürgermeisters derjenigen Gemeinde zu verstehen, in welcher sich die Kirche befindet.“

Abſatz 8: „Bei der Kirchengemeinde Gera ist zur Herbeiführung einer dieselbe verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchengemeindevorstandes die Unterschrift des Vorsitzenden und dreier Kirchenvorsteher, sowie die Beibrückung des Kirchenriegels erforderlich.“